

Öffentliche Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses für die Außenbereichssatzung
„Bischenberg, 1. Änderung“
der Gemeinde Sasbachwalden
04.01.2019

Die Gemeinde Sasbachwalden hat mit Beschluss vom 03.05.2017 die Außenbereichssatzung „Bischenberg, 1. Änderung“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Für den Geltungsbereich ist die Abgrenzung im Zeichnerischen Teil Stand 03.04.2017 maßgebend. Mit der Änderung wird der Geltungsbereich in nord-östlicher Richtung geringfügig erweitert.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung „Bischenberg, 1. Änderung“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Das Original der Änderung der Außenbereichssatzung, bestehend aus Satzung, Zeichnerischen Teil, Begründung und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, kann während den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Sasbachwalden, Zimmer E 14 eingesehen werden.

Die Änderung der Außenbereichssatzung mit seiner Begründung wird ergänzend auch in das Internet unter www.gemeinde-sasbachwalden.de/Rathaus/Bauleitpläne eingestellt (§ 10 a Absatz 2 BauGB).

Jedermann kann die Außenbereichssatzung einschließlich der Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 – 3 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel im Abwägungsvorgang bei der Änderung dieses Bebauungsplans sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn

- die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und
- Mängel des Abwägungsvorgangs nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 44 Abs. 1 und 2 BauGB) im Falle der Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gilt der Bebauungsplan – sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmung zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Auf den Anschlag an der Verkündigungstafel des Rathauses Sasbachwalden wird verwiesen.

Sasbachwalden, den 04.01.2019

Sonja Schuchter
Bürgermeisterin

